

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung / Kinderhort der Gemeinde Wörth a.d. Isar

Die Gemeinde Wörth a.d. Isar erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Kinderhort“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung „Kinderhort“) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung „Kinderhort“ aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung „Kinderhort“ angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung „Kinderhort“; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung „Kinderhort“.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung „Kinderhort“ in der

Buchungszeit 3 – 4 Stunden / Tag	67,--/Monat
Buchungszeit 4 – 5 Stunden / Tag	75,-- Monat
Buchungszeit 5 – 6 Stunden / Tag	83,--/Monat
Buchungszeit 6 – 7 Stunden / Tag	91,--/Monat
Buchungszeit 7 – 8 Stunden / Tag	99,-- Monat
Buchungszeit 8 – 9 Stunden / Tag	107,--Monat
Buchungszeit 9 – 10 Stunden / Tag	115,-- /Monat

Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.

- (2) Der Gebührensatz wird insgesamt für 12 Monate erhoben.
- (3) Im 12. Monatsbeitrag ist der Besuch des Kinderhortes an 14 Ferientagen beinhaltet. Vom 15. – 29. Ferientag erhöht sich ein Monatsbeitrag je nach Buchungszeit, vom 30. – 44. Ferientag erhöht sich ein weiterer Monatsbeitrag je nach Buchungszeit ab dem 45. Ferientag ein dritter Monat je nach Buchungszeit.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kinderhort“ wird die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um einen Betrag in Höhe von € 25,-- gesenkt.
- (2) Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden. Dem Antrag ist eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung, sowie eine Auflistung von Nebeneinkünften in Geld oder Geldeswert beizufügen.

- (3) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorgeht. Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung erst nach dem 31.03. eines Jahres gestellt, werden die Gebühren erst ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres ermäßigt. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Auskunftspflicht


- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Gebührenermäßigungen (§ 6) beansprucht werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2008 inkl. der Änderungssatzungen außer Kraft.

Wörth a.d. Isar, den 01.09.2015

Gemeinde Wörth a.d. Isar


Scheibenzuber, 1. Bürgermeister